

# Amtsblatt

Nummer 20 a  
77. Jahrgang  
Freitag, 21. Mai 2021

## Amtliche Bekanntmachung zum Coronavirus (SARSCoV-2)-Inzidenzwert

Die Stadt Regensburg gibt entsprechend der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (12. BayIfSMV, BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351), als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes bekannt:

Die maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts hat **an fünf aufeinanderfolgenden Tagen** (16.05.2021, 17.05.2021, 18.05.2021, 19.05.2021 und 20.05.2021) im Stadtgebiet Regensburg den Wert von **100** Neuinfektionen/100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage **unterschritten**.

Auf die Rechtsfolgen aus der 12. BayIfSMV (insbesondere bei den Kontaktbeschränkungen, bei der Sportausübung, beim Einzelhandel, bei der außerschulischen Bildung und beim Betrieb von Musikschulen, beim Betrieb

von Kulturstätten sowie der Wegfall der nächtlichen Ausgangssperre) wird hingewiesen. Für den vollständigen Verordnungstext wird verwiesen auf BayMBl/2021-171 – Verkündigungsplattform Bayern ([www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-171/](http://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-171/))

Die entsprechenden Rechtsfolgen der 12. BayIfSMV gelten **ab Samstag, 22.05.2021, 0 Uhr**.

### **Hinweise:**

Hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte nach § 27 der 12. BayIfSMV (insbesondere Öffnung der Außengastronomie, von Kultureinrichtungen, von Beherbergungsbetriebe für den Tourismus, von Freizeitunternehmungen, von Freibädern und Fitnessstudios sowie Änderungen bei musikalischen oder kulturellen Laien- bzw. Amateurensembles und bei der Sportausübung, ferner die Zulässigkeit von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen) wird die Stadt Regensburg, vorbehaltlich der Erteilung des Einver-

nehmens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Diese wird gesondert bekannt gemacht. Dabei muss zusätzlich zu den o. g. Voraussetzungen das Infektionsgeschehen stabil bzw. rückläufig sein, welches am 8. Tag nach anhaltender Unterschreitung des Wertes von 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage angenommen wird. Aufgrund der Sonderregelung am Pfingstwochenende, erteilt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Ausnahme, dass die Voraussetzung der stabilen bzw. rückläufigen Infektionslage bereits am 7. Tag gegeben ist.

Regensburg, 20.05.2021

Im Auftrag

Schmid  
stv. Amtsleitung

# Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); hier: Weitere Öffnungsschritte

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Regensburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 27 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021, BayMBI. Nr. 351), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

## **Allgemeinverfügung:**

1. Ab Samstag, den 22. Mai 2021, sind neben den Bestimmungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende weitere Öffnungen, unter Beachtung der maßgeblichen Rahmenkonzepte, die durch das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht werden, zulässig:

- Zulässig ist die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich für Besucherinnen und Besucher mit vorheriger Terminbuchung samt Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung im Sinne von § 2 der 12. BayIfSMV. Personen aus mehreren Haushalten dürfen nur gemeinsam an einem Tisch sitzen, wenn sie über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
- Zulässig ist die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenem POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.

- Zulässig ist kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen. Für Kontaktsport unter freiem Himmel gilt eine Beschränkung auf bis zu 25 Personen.

- Zulässig sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind ferner im Rahmen des Übernachtungsangebotes gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen unter der Voraussetzung, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

- Zulässig ist der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahn- und Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung dass alle Gäste über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

- Zulässig sind musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.
- Zulässig sind Kulturveranstaltungen im Freien sowie Sportveranstaltungen im Freien (hierzu zählen auch Freiluftstadien mit überdachten Zuschauerplätzen) mit maximal 250 Zuschauenden (feste Sitzplätze). Bei kulturellen Veranstaltungen gilt dies sowohl im professionellen Bereich als auch für Laien- und Amateurensembles ebenso wie für filmische Veranstaltungen. Personen ist der Besuch einer solchen Veranstaltung nur unter der Voraussetzung möglich, wenn sie über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

- Zulässig ist die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit vorheriger Terminbuchung unter der Voraussetzung, dass alle Besuchenden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

- Zulässig ist die Öffnung von Fitnessstudios zur kontaktfreien Sportausübung mit vorheriger Terminbuchung und der Voraussetzung, dass alle Kunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am 22.05.2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend, dass dies dann am zweiten Tag nach der dreitägigen Überschreitung gilt.

**Hinweise:**

1. Der entsprechende Wert der 7-Tage-Inzidenz wird täglich auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse „<http://corona.rki.de>“ im Internet veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung tritt nur dann in Kraft, sofern der Inzidenzwert am 22. Mai 2021 unter dem Schwellenwert von 100 liegt.
2. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Straße 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäfts-

zeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter [www.regensburg.de](http://www.regensburg.de) abrufbar.

3. Im Rahmen der Öffnungen sind die entsprechenden Rahmenkonzepte, welche von den jeweils zuständigen Staatsministerien bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu beachten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Regensburg, den 21. Mai 2021

Im Auftrag

Schmid  
stv. Amtsleitung

---

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.